**Fragen und Antworten rund um die EEG-Umlage (EEG 2021)**

**1. Rund um die EEG-Umlage**

**1.1 Was versteht man unter EEG-Umlage?**

Auf jede Kilowattstunde Strom, die an Letztverbraucher geliefert beziehungsweise von ihnen letztverbraucht wird, ist die EEG-Umlage zu zahlen. Vollständige oder teilweise Ausnahmen von dieser Pflicht müssen gesetzlich geregelt sein. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen liefern an Letztverbraucher Strom. Für diesen Strom können die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage verlangen.

Entwicklung:

Jahr ct/kWh

2014 6,243

2015 6,170

2016 6,354

2017 6,880

2018 6,792

2019 6,405

2020 6,756

2021 6,500

**1.2 Wer ermittelt die EEG-Umlage?**

Die Höhe der EEG-Umlage wird von den vier Betreibern der Übertragungsnetze festgelegt.

**1.3 Wo wird die Höhe der EEG-Umlage veröffentlicht?**

Von den Übertragungsnetzbetreibern wird die EEG-Umlage jährlich ermittelt und auf der gemeinsamen Internetplattform [www.netztransparenz.de](file:///\\GADEFFMIMP01VFL.gasag-ad.gasag.de\NBB_VN\VN-K\Böhm\Verträge_NFL\EEG-Verträge\EEG-Umlage\www.netztransparenz.de%20) veröffentlicht (i.d.R. am 15. Oktober für das Folgejahr). Hier findet man auch viele weitere Informationen zum Thema EEG-Umlage.

**1.4 Wie werden die verbrauchten Mengen erfasst?**

Die Mengen, für die der Netzbetreiber die EEG-Umlage erhebt, sind durch geeichte Messeinrichtungen zu erfassen. Dabei können zur Berechnung der umlagepflichtigen Mengen, die mit geeichten Messeinrichtungen erfassten selbsterzeugten und eingespeisten Strommengen verwendet werden.

**2. EEG-Umlage auf Eigenversorgung nach EEG 2021; Verordnung zur Umsetzung (Ausgleichsmechanismusverordnung)**

**2.1 Welche Anlagen sind von der EEG-Umlage auf Eigenversorgung betroffen?**

Die EEG-Umlage auf Eigenversorgung wird für Strom aus Anlagen erhoben, die nach dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden. Für Eigenversorgung aus Anlagen mit einer früheren Inbetriebnahme wird die EEG-Umlage nur dann gefordert, wenn die Eigenversorgung erst nach dem 1. August 2014 aufgenommen oder die Leistung der Anlage um mehr als 30 % nach dem 1. August 2014 erhöht wurde. Somit wird Strom aus Eigenversorgungen hinsichtlich der EEG-Umlage grundsätzlich so behandelt, als ob er von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen wurde.

**2.2 Welche Höhe hat die EEG-Umlage, wenn ich meinen erzeugten Strom auch selbst verbrauche (Eigenversorgung)?**

Für den in einer Stromerzeugungsanlage erzeugten und eigenverbrauchten Strom beträgt die aktuell geltende EEG-Umlage (Kalenderjahr 2021): 6,50 Cent/kWh. Wird der Strom in einer EEG- und hocheffiziente KWK-Anlage erzeugt, gelten Ausnahmen à siehe Punkt 2.3.

**2.3 Welche Höhe hat die EEG-Umlage, wenn ich meinen in einer EEG- oder hocheffizienten KWK-Anlage erzeugten Strom selbst verbrauche (Eigenversorgung)?**

Die aktuell geltende EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2021: 2,60 Cent/kWh (40 % der EEG-Umlage auf den vom EVU bezogenen Strom, EEG 2021 § 61 b).

**2.4 Was versteht man unter Eigenversorgung?**

Unter Eigenversorgung versteht sich der Strom, den der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und zeitgleich vor Ort selbst verbraucht und der nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wird.

**2.5 Welche Höhe hat die EEG-Umlage bei einer Drittversorgung (z.B. Lieferung an den Nachbarn)?**

Die aktuell geltenden EEG-Umlage bei Drittversorgung beträgt für 2021: 6,50 Cent/kWh (100 % der EEG-Umlage auf den vom EVU bezogenen Strom)

**2.6 Was versteht man unter Drittversorgung?**

Unter Drittversorgung versteht man den Strom, den der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ganz oder teilweise an andere Letztverbraucher liefert und somit nicht selbst verbraucht.

**2.7 Wie und durch wen werden die EEG-umlagepflichtigen Strommengen erfasst?**

Der Strom, für den die EEG-Umlage für Eigenversorgung verlangt wird, muss von dem Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.

**2.8 Können auf die Zahlungen der EEG-Umlage durch die Netzbetreiber Abschläge verlangt werden?**

Auf die EEG-Umlage können Abschläge erhoben werden. Ausgenommen davon sind Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und Photovoltaikanlagen bis 30 kW.

**2.9 Welche Meldepflichten zur Endabrechnung haben Betreiber von Stromerzeugungsanlagen?**

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage des Vorjahres erforderlich sind. Die Meldung bei ausschließlicher Eigenversorgung erfolgt an die Netzgesellschaft Forst (Lausitz).

**2.10 Welche Meldepflichten zur Endabrechnung haben Betreiber von Stromerzeugungsanlagen bei Drittversorgung?**

Die Meldung bei Drittversorgung erfolgt an den Übertragungsnetzbetreiber. Zusätzlich bei Drittversorgung ist das Datum des Beginns der Drittversorgung an die Netzgesellschaft Forst (Lausitz) zu melden.

**2.11 Kann der Strom aus meiner Anlage ganz oder teilweise von der EEG-Umlage befreit werden?**

Grundsätzlich wird für jede verbrauchte Kilowattstunde Strom die EEG-Umlage erhoben. In einigen gesetzlich geregelten Einzelfällen verringert sich die EEG-Umlage auf 0 Cent/kWh. Das kann der Fall sein bei Kraftwerkseigenverbrauch, Anlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen), einer vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien oder für die ersten 30.000 kWh der selbstverbrauchten Mengen aus EEG oder KWK Anlagen bis 30 kW installierter Leistung. In allen Fällen einer teilweisen oder vollständigen Umlagebefreiung müssen die Anlagenbetreiber zum 28. Februar des Folgejahres die Daten und Nachweise, die zur vollständigen oder teilweisen Umlagebefreiung führen, liefern.